

## Musterfragenkatalog 2

08.04.2024

# Fragen zu den verbesserten Förderinstrumenten des Bürgergeldes

Mit dem Bürgergeldgesetz wurde die Arbeitsförderung neu ausgerichtet und die Förderinstrumente verbessert, insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung:

So ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen jetzt einer Vermittlung in Arbeit gleichgestellt, und für das Erwerben eines neuen Berufsabschlusses haben Leistungsberechtigte jetzt drei statt zwei Jahre Zeit.

Zudem wurde ein Weiterbildungsgeld (150 Euro monatlich) eingeführt und das neue Instrument der „Ganzheitlichen Betreuung“ (§16k SGB II), das auf den Einzelfall zugeschnittene, sozialpädagogische Angebote ermöglicht. Die Förderung von Maßnahmen, in denen Grundkompetenzen erworben werden, wurde erleichtert. Diese Verbesserungen sind zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Insgesamt wurden mit dem Bürgergeldgesetz viele gewerkschaftliche Forderungen aufgegriffen und zumindest teilweise umgesetzt.

Jetzt muss es darum gehen, die Potentiale, die das Bürgergeldgesetz geschaffen hat, vor Ort mit Leben zu füllen und für eine verbesserte Arbeitsmarktintegration zu nutzen.

Leider sind den Jobcentern bei der Arbeitsförderung enge Grenzen gesetzt, da die finanziellen Mittel für Eingliederungsinstrumente und Verwaltungskosten nicht ausreichend sind. Zwar konnten Kürzungen beim Bundeshaushalt 2024 abgewehrt

werden. Da jedoch die Mehrkosten aufgrund des Tarifabschlusses (300 Mio. Euro), der allgemeinen Preisentwicklung (nicht bezifferbar) und der verbesserten Förderinstrumente des Bürgergeldes (288 Mio. Euro im Jahr 2024) nicht kompensiert wurden, hat sich die Unterfinanzierung abermals verschärft. Da nicht mehr Geld im Topf ist, stehen alte und neue, verbesserte Förderinstrumente in Konkurrenz zueinander. Aufgrund des Weiterbildungsgeldes werden abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen pro Förderfall und Jahr um 3.000 Euro teurer, so dass die Gefahr besteht, dass die Förderzahlen sogar zurückgehen.

Der konkrete Instrumentenmix vor Ort muss den Gegebenheiten des regionalen Arbeitsmarktes entsprechen. Da abschlussorientierte Weiterbildungsmaßnahmen aber das erfolgversprechendste Instrument für eine nachhaltige Integration in Arbeit sind, sollte diesen Maßnahmen ein gewisser Vorrang eingeräumt werden – insbesondere, wenn eine hohe Zahl offener Fachkräftestellen in der Region zu besetzen ist.

### **Mögliche Fragen die Jobcenter-Geschäftsführung:**

1. Wie haben sich der Bestand und die Eintritte in abschlussorientierte Weiterbildungsmaßnahmen seit dem 1.7.2023 bis heute entwickelt? (Bitte auch Vergleich zum Vorjahreszeitraum.)
2. Wie hat sich der Anteil der Eintritte in abschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahmen an allen Eintritten in Eingliederungsmaßnahmen seit dem

1.7.2023 bis heute entwickelt? (Bitte auch Vergleich zum Vorjahreszeitraum.)

3. Welche Zielgrößen hat sich die Geschäftsführung bezüglich der Eintritte in abschlussorientierte Weiterbildungsmaßnahmen gesetzt? Inwiefern wurden diese erreicht? Ggf. auch: Was waren die Gründe fürs Nichterreichen der Ziele? Welche Zielgrößen werden zukünftig anvisiert?

4. Inwiefern hat das Jobcenter Leistungsberechtigte über Verbesserungen des Bürgergeldes (Relativierung Vermittlungsvorrang, Wegfall Verkürzungsgebot, Weiterbildungsgeld) informiert und verstärkt für die Teilnahme an einer abschlussbezogenen Bildungsmaßnahme geworben?

5. Wie haben sich die Eintritte in die ganzheitliche Betreuung nach §16k SGB II seit dem 1.7.2023 entwickelt? Welche Personen bzw. Personengruppen werden betreut? Welche Bestandszahlen sind aus Sicht der Geschäftsführung mittelfristig sinnvoll und realistisch?

6. Inwieweit wird die Betreuung nach 16k von Dritten erbracht, inwieweit von Mitarbeiter\*innen des Jobcenters geleistet?

7. Wie sind die Maßnahmen ausgestaltet hinsichtlich der Dauer, dem Förderumfang, den Betreuungsanlässen und Zielen, der eingesetzten Interventions- und Beratungsformen